



Amtsblatt

für den Landkreis Cham



Nr. 14

Mittwoch, 8. Mai 2024

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Nachruf Herrn Josef Irrgang 69
- Hochpathogenes aviäres Influenzavirus (HAIV) in Bayern;
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham zur Aufhebung von Schutzmaßnahmen 70
- Offenes Verfahren nach VOB/A zur Generalsanierung Landratsamt Cham BA 1 72

Sonstige Bekanntmachungen:

- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A zum Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Altenkreith, Stadt Roding 72

NACHRUF

Der Landkreis Cham trauert um

Herrn Josef Irrgang

Herr Irrgang war seit 1985 als Fleischkontrolleur beim Landkreis Cham beschäftigt. Die ihm übertragenen Aufgaben erfüllte er stets mit Verlässlichkeit und großem Fleiß. Wir verlieren mit Josef Irrgang einen stets freundlichen und verantwortungsbewussten Mitarbeiter sowie einen geschätzten und sehr beliebten Kollegen. Unsere tiefempfundene Anteilnahme gilt den trauernden Angehörigen. Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Cham, im Mai 2024

Franz Löffler
Lanrat und Bezirkstagspräsident

Corinna Kurnoth
Personalratsvorsitzende

Hochpathogenes aviäres Influenzavirus (HAIV) in Bayern; Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham zur Aufhebung von Schutzmaßnahmen

Das Landratsamt Cham erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 21.11.2022, Az.: VerbrS-5651-2022 (Anordnung von erhöhten Biosicherheitsmaßnahmen, Verbot von Märkten und Geflügelausstellungen und Anordnung eines Fütterungsverbots für Wildvögel) wird widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham in Kraft.

Begründung

I.

In seiner aktuellen Risikobewertung stuft das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) Oberschleißheim das Eintragsrisiko in bayerische Betriebe als moderat ein. Für die Verschleppung des Virus über Geflügelausstellungen, -märkte und -schauen geht das LGL derzeit nur noch von einem geringen Risiko für die bayerischen Betriebe aus.

Nach Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 26.04.2024 soll die Notwendigkeit der bestehenden präventiven Schutzmaßnahmen überprüft und ggf. eine Anpassung der Maßnahmen veranlasst werden.

II.

Das Landratsamt Cham ist zum Erlass dieser Verfügung nach Art. 2 Abs. 2 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Der Widerruf der Allgemeinverfügung vom 22.11.2022, Az.: VerbrS-5651-2022, beruht auf Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Demnach kann ein rechtmäßiger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Wie bereits im Sachverhalt dargestellt, schätzt das LGL Oberschleißheim das Risiko der HPAI-Einschleppung durch Wildvögel in Geflügelhaltungen als moderat ein. Die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen zur Biosicherheit wird dabei stets vorausgesetzt.

Mit steigenden Temperaturen und der stärkeren Sonneneinstrahlung im Frühling ist von einer Reduktion von HPAIV in der Umwelt auszugehen. Eine Abnahme des Infektionsdrucks innerhalb der Wildvogelpopulation und damit eine Reduktion der Gefahr des Eintrages in Geflügelhaltungen ist entsprechend zu erwarten. Seit Anfang des Jahres gab es in Bayern zwei Ausbrüche der hochpathogenen aviären Influenza bei gehaltenen Vögel sowie nur drei HPAI-Nachweise bei Wildvögeln. Im Landkreis Cham wurde seit Monaten keine HPAIV-Infektion bei Wildvögeln mehr festgestellt.

Des Weiteren geht das LGL in seiner Einschätzung nur noch von einem geringen Eintragsrisiko durch Geflügelausstellungen aus, soweit bei der Ausrichtung an die jeweilige Veranstaltung angepasste Biosicherheits- und Tiergesundheitsanforderungen eingehalten werden.

Aufgrund der vorstehend genannten Gründe hat die Risikobewertung des Landratsamtes Cham unter Berücksichtigung der epidemiologischen Situation im Landkreis nun zu dem Ergebnis geführt, dass die mit Allgemeinverfügung vom 21.11.2022 angeordneten präventiven Schutzmaßnahmen (Anordnung erhöhter Biosicherheitsmaßnahmen, Fütterungsverbot für Wildvögel und Veranstaltungsverbot für Märkte und Ausstellungen) widerrufen wurden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da aufgrund der vorstehend angeführten Gefährdungseinschätzung die Aufrechterhaltung der angeordneten Präventivmaßnahmen nicht mehr erforderlich ist, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Cham, den 02.05.2024

Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat

Hinweise:

1. Die mit Allgemeinverfügung vom 19.10.2022, Az.: VerbrS-5651-2022, angeordneten Maßnahmen (Untersuchungspflicht für mobilen Handel) bleiben weiterhin bestehen. Die Regelung der Allgemeinverfügung sind weiterhin zu beachten!



Offenes Verfahren nach VOB/A

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Name Landkreis Cham
Straße Rachelstraße 6
Postleitzahl, Ort 93413 Cham
Telefon (09971) 78-0
Telefax (09971) 78-399
E-Mail: hochbau@lra.landkreis-cham.de
- b) Vergabeverfahren: Offenes Verfahren nach VOB/A
Baumaßnahme: Generalsanierung Landratsamt Cham BA 1
- c) Art des Auftrages: Ausführung von Bauleistung
- d) Ort der Ausführung: Rachelstraße 6, 93413 Cham
- e) Art der Leistungen:
Gewerk
- 1220 Fenster, Außentüren, Fassadenbekleidung
- 3110 Heiz- und Kühldecke mit Trockenbauarbeiten
- 1115 Wärmedämmung HLS

Die vollständigen Verdingungsunterlagen können über die Vergabepattform der Deutschen eVergabe unter dem Link: www.deutsche-evergabe.de ab sofort angefordert werden.

Hinweis: Abgabe der Angebote nur in elektronischer Form

Öffnungstermin: **Donnerstag, 06.06.2024**

Cham, den 8. Mai 2024

Landkreis Cham
Franz Löffler, Landrat



Hinweis auf eine Öffentliche Ausschreibung nach VOB Teil A

Die Stadt Roding beabsichtigt für den **Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Altenkreith** folgende Bauleistungen öffentlich auszuschreiben und zu vergeben:

Hallentore
Fliesenarbeiten
Schreinerarbeiten Innentüren und Innenausbau
Metallbauarbeiten

Die Angaben nach § 12 VOB Teil A sind im Internet unter www.roding.de oder auf der Vergabepattform www.auftraege.bayern.de nachzulesen.

Die Verdingungsunterlagen können nur über die Vergabepattform www.auftraege.bayern.de ab dem 10.05.2024 angefordert werden. Hinweis: Abgabe der Angebote digital oder in Papierform.

Roding, den 3. Mai 2024

Stadt Roding
Alexandra Riedl, Erste Bürgermeisterin